



Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten
und Straßenverwaltung

Dienststätte Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 51

15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: Andrea Neumann

Gesch.-Z.: 221.03 B246/22-AZ-044

Hausruf: (0 33 42) 2 49 12 53

Dienstag u. Donnerstag

9.00-12.00 Uhr und

13.00-15.00 Uhr

Fax: (03 31) 2 75 48 46 56

Internet: www.ls.brandenburg.de

Andrea.Neumann@ls.brandenburg.de

Bus 981 (Haltestelle Landesbehördenzentrum)

Tram 4 (Haltestelle Kopernikusstraße)

Frankfurt (Oder), 16.6.2022

**Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) für den Windpark
Schierenberg (B 246, Abs. 020, bei km 3.109 links)**

Ihr GZ: G00422

hier: Ausnahmegenehmigung

Anlage
Hinweisblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Catewicz,

nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen, letzte vom 11.5.2022, erlasse
ich folgenden Bescheid:

1. Ich genehmige gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 FStrG die Errichtung der im Betreff genannten WKA und die damit verbundene Erschließung unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.
2. Es werden Gebühren erhoben.

Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
2. Die Aufstellung der WKA hat gemäß den eingereichten Antragsunterlagen vom 8.3.2022 zu erfolgen. Änderungen sind erneut mit meiner Behörde abzustimmen.
3. Die verkehrliche Erschließung der WKA hat grundsätzlich über die vorhandene Zufahrt zur B 246, Abs. 020, bei km 3.109 links zu erfolgen.

Die für die den temporären Umbau der Zufahrt zum Zwecke der Anlieferung und Montage der WKA erforderliche Sondernutzungserlaubnis unterliegt nicht der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und wird der Antragstellerin nach Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung Ihrer Behörde in Aussicht gestellt.

Die zur Beurteilung erforderlichen Antragsunterlagen sind mir mindestens 8 Wochen vor Baubeginn unter Beachtung des beigefügten Hinweisblattes zur Beurteilung vorzulegen.

4. Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der WKA gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, ist die Straßenbauverwaltung und der betroffene Bedienstete freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

6. Meine Behörde behält sich das Recht vor, diese Genehmigung bei Nichtbefolgen der Nebenbestimmungen zu widerrufen.
7. Es besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße und bei Widerruf dieser Genehmigung.
8. Bei der Errichtung der WKA ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
9. Die Realisierung der Arbeiten ist bei dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Eisenhüttenstadt, Herrn Knedler, Tel.: (0 33 42) 2 49 20 92, **mindestens eine Woche vorab** schriftlich anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular ist in der Straßenmeisterei erhältlich. Eine fehlende Anmeldung hat einen Baustopp zur Folge.
10. Die Straßenmeisterei ist auch zur Abnahme einzuladen. Das Abnahmeprotokoll ist meiner Behörde unter obigem Geschäftszeichen zuzuleiten.
11. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.



12. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist beim zuständigen Straßenverkehrsamt Fürstenwalde mindestens 14 Tage vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
13. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

Gebührenfestsetzung

Gemäß der Verordnung über die „Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV)“ wird für die Erteilung dieses Bescheides eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED] erhoben.

Die Gebühr ist innerhalb von 28 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) **direkt an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg** wie folgt einzuzahlen:

Empfänger:	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
IBAN:	DE12 1000 0000 0016 0018 05
BIC-Code:	MARKDEF1100

Verwendungszweck:



Ich mache darauf aufmerksam, dass ein eventueller Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung besitzt und nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Auf den Rechtsbehelf wird an dieser Stelle verzichtet, da Ihre Genehmigung diesen in Gänze enthält.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Andrea Neumann